Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1934 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 14080.) Erlaß über Beamtenernennungen. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des Erlasses des Reichskanzlers vom 7. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 87) bestimme ich für die Beamtenernennungen das folgende:

Die durch meinen Erlaß vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 266) getroffene Regelung gilt auch weiterhin. Jedoch erhalten die Bestallungsurkunden als Kopf die Worte „Im Namen des Reichs".

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14081.) Bekanntmachung von Staatsverträgen. Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund der im § 7 des Ausführungsgesetzes zum Reichserbhofgesetz vom 26. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 384) erteilten Ermächtigung sind die nachfolgend abgedruckten Staatsverträge

zwischen Preußen und Anhalt vom 15./19. Januar 1934, zwischen Preußen und Lippe vom 15./26. Januar 1934 und zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 15./20. Januar 1934

abgeschlossen worden.

Berlin, den 6. Februar 1934.

Zugleich für den Preußischen Finanzminister:
Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Anhalt über das Landeserbhofgericht in Celle.

Zwischen Preußen und Anhalt wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Gemäß § 43 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) wird das Landeserbhofgericht in Celle zugleich zum Erbhofgericht für das Land Anhalt bestellt.

Artikel 2.

Die Einziehung der bei dem Landeserbhofgericht in Celle entstehenden Gerichtskosten sowie etwaiger Geldstrafen, Stempel und Verwaltungsgebühren erfolgt in den aus Anhalt erwachsenden Sachen für Rechnung der preußischen Staatskasse. Soweit nicht Reichsrecht gilt, richtet sich ihr Ansatz nach den preußischen Vorschriften.

Artikel 3.

Der Vertrag tritt mit dem auf seine Verkündung in der Preußischen Gesetzsammlung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1934.

(Siegel.) Der Preußische Justizminister
zugleich namens des Preußischen Finanzministers:
Kerrl.

Dessau, den 19. Januar 1934.

(Siegel.) Anhaltisches Staatsministerium.
Freyberg.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Lippe über das Landeserbhofgericht in Celle.

Zwischen Preußen und Lippe wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Gemäß § 43 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) wird das Landeserbhofgericht in Celle zugleich zum Erbhofgericht für das Land Lippe bestellt.

Artikel 2.

Die Einziehung der bei dem Landeserbhofgericht in Celle entstehenden Gerichtskosten sowie etwaiger Geldstrafen, Stempel und Verwaltungsgebühren erfolgt in den aus Lippe erwachsenden Sachen für Rechnung der preußischen Staatskasse. Soweit nicht Reichsrecht gilt, richtet sich ihr Ansatz nach den preußischen Vorschriften.

Artikel 3.

Der Vertrag tritt mit dem auf seine Verkündung in der Preußischen Gesetzsammlung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1934.

(Siegel.) Der Preußische Justizminister
zugleich namens des Preußischen Finanzministers:
Kerrl.

Detmold, den 26. Januar 1934.

(Siegel.) Lippische Landesregierung.
Riecke
Staatsminister.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe über das Landeserbhofgericht in Celle.

Zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Gemäß § 43 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) wird das Landeserbhofgericht in Celle zugleich zum Erbhofgericht für das Land Schaumburg-Lippe bestellt.

Artikel 2.

Die Einziehung der bei dem Landeserbhofgericht in Celle entstehenden Gerichtskosten sowie etwaiger Geldstrafen, Stempel und Verwaltungsgebühren erfolgt in den aus Schaumburg-Lippe erwachsenden Sachen für Rechnung der preußischen Staatskasse. Soweit nicht Reichsrecht gilt, richtet sich ihr Ansatz nach den preußischen Vorschriften.

Artikel 3.

Der Vertrag tritt mit dem auf seine Verkündung in der Preußischen Gesetzsammlung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1934.

(Siegel.) **Der Preußische Justizminister**

zugleich namens des Preußischen Finanzministers:

Kerrl.

Bückeburg, den 20. Januar 1934

(Siegel.) Schaumburg-Lippische Landesregierung.

Dreier

Landespräsident.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 6 des MBliV. 1934 sind auf S. 165 ff. die Ausführungsbestimmungen vom 2. Februar 1934 zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484, 500) veröffentlicht worden.

Berlin, den 14. Februar 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.